S 55 AL 1165/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einstellungszuschuss bei Neugründung Zwei-Jahres-Zeitraum nach Betriebsgründung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 55 AL 1165/98
Datum	11.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 79/99
Datum	14.03.2000

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Juni 1999 aufgehoben; die Klage wird abgewiesen. Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung eines Einstellungszuschusses bei NeugrÃ¼ndungen.

Die KlÃ¤gerin betreibt seit dem FrÃ¼hjahr 1995 ein Gymnastik- und Tanzstudio. Bei der Anmeldung ihres Gewerbes (â□□Gymnastik- u. Tanzstudio, Einzelhandel von Textilien u. SportgerÃ¤ten u. Schuhen, Aufstellen von GetrÃ¤nkeautomatenâ□□) am 3. April 1995 gab sie als Beginn der TÃ¤tigkeit den 1. Mai 1995 an. Die ursprÃ¼nglich ab dem 16. Mai 1995 gemieteten und am 19. Mai 1995 fertiggestellten und ihr Ã¼bergebenen BetriebsrÃ¤ume konnte die KlÃ¤gerin erst ab dem 29. Mai 1995 nutzen, nachdem ein Schaden aufgetreten und noch zu beseitigen war.

Mit einem am 16. Mai 1997 bei der Beklagten eingegangenen (formlosen) Antrag beantragte die KlÃ¤gerin â□□LohnkostenzuschÃ¼sse fÃ¼r kleinere und mittlere Unternehmen nach AFRGâ□□. Sie gab dabei an, ihr Unternehmen seit dem 20. Mai 1995 ohne â□□feste Angestellteâ□□ zu betreiben und ihre Mitarbeiter bisher â□□auf Honorarbasisâ□□ zu beschÃ¤ftigen. Ab 1. bzw. 15. Juni oder 1. Juli 1997 wolle sie die erste (halbe) Stelle mit 20 Wochenstunden mit einer seit dem 22. Oktober 1996 arbeitslos gemeldeten (und Arbeitslosengeld beziehenden) und bislang als â□□Honorarkraftâ□□ tÃ¤tigen Arbeitnehmerin besetzen. Das dieser in Aussicht gestellte Gehalt in HÃ¶he von 1.200,- DM monatlich entspreche den ortsÃ¼blichen Bedingungen.

Am 9. Juni 1997 reichte die KlÃ¤gerin einen ausgefÃ¼llten Antragsvordruck zurÃ¼ck, wonach die Arbeitsaufnahme als Kinderbetreuerin/Verwaltungshilfe am 1. Juli 1997 vorgesehen war; ein Arbeitsvertrag sei am 3. Juni 1997 abgeschlossen worden. Sie fÃ¼gte auÃ□erdem eine Stellungnahme eines Steuerberaters vom 5. Juni 1997 bei, der zufolge nach der vorliegenden Einnah-menÃ¼berschussrechnung zum 31. Dezember 1996 die ExistenzgrÃ¼ndung auch kÃ¼nftig tragfÃ¤hig sei. SpÃ¤ter reichte die KlÃ¤gerin noch eine Ã□berschussrechnung fÃ¼r 1996 sowie einen am 6. Juni 1997 abgeschlossenen Anstellungsvertrag ein, nach dem die zuvor arbeitslose Arbeitnehmerin ab dem 1. Juli 1992 als Kinderbetreuerin und Verwaltungsangestellte bei einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden fÃ¼r ein monatliches Gehalt von 1.200,- DM angestellt wurde.

Die Beklagte stellte in der Zwischenzeit fest, dass die zur Einstellung vorgesehene Arbeitnehmerin seit dem 23. Oktober 1996 Arbeitslosengeld bezog und dass das vorgesehene Arbeitsentgelt ortsÃ¼blich sei.

Unter dem 24. September 1997 teilte die KlÃ¤gerin mit, dass die Arbeitnehmerin das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 30. September 1997 gekÃ¼ndigt habe, sie jedoch ihren Antrag fÃ¼r die drei Monate der BeschÃ¤ftigung (Juli bis September 1997) aufrechterhalte.

Mit Bescheid vom 26. September 1997 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung eines Einstellungszuschusses ab, da die Arbeitnehmerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin am 1. Mai 1995 eingestellt worden sei, sondern erst zum 1. Juli 1997.

Zur BegrÃ¼ndung ihres am 6. Oktober 1997 eingelegten Widerspruchs fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin an, dass sie ihre TÃ¤tigkeit wegen eines Wasserschadens tatsÃ¤chlich erst am 29. Mai 1995 aufgenommen habe; ihren Antrag habe sie vor Ablauf von zwei Jahren gestellt. Der Zeitpunkt der Einstellung sei fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Zuschusses unerheblich; weder nach dem Wortlaut des Â§ 55 b des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) noch nach dem der Hinweise zur GewÃ¤hrung eines Einstellungszuschusses werde dies gefordert. Die VerzÃ¶gerung der Bewilligung kÃ¶nne nicht zu ihren Lasten gehen. Im Ã□brigen hÃ¤tte sie die Arbeitnehmerin innerhalb von zwei Jahren einstellen kÃ¶nnen, wenn die Beklagte sie darauf ausdrÃ¼cklich hingewiesen hÃ¤tte. Sie habe in ihrem am 16. Mai 1997 eingegangenen Antrag eindeutig die sofortige Einstellung der Arbeitnehmerin nach

Bewilligung durch das Arbeitsamt in Aussicht gestellt. Stattdessen sei sie jedoch am 28. Mai 1997 aufgefordert worden, sowohl den Einstellungsvertrag wie auch die BestÃ¤tigung der Anmeldung zur Sozialversicherung einzureichen. Als daraufhin ihr Mann beim Arbeitsamt angerufen habe, habe ihm eine Mitarbeiterin die Auskunft erteilt, dass sie die Arbeitnehmerin vor einer Bewilligung einstellen mÃ¼sse und dass mit einer Bewilligung gerade am Anfang eines FÃ¶rderungszeitraumes durchaus gerechnet werden kÃ¶nne. Mithin habe die Be-klagte sie â□□ ohne Hinweis auf die Einhaltung einer Zweijahresfrist â□□ aufgefordert, die Arbeitnehmerin einzustellen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. MÃ¤rz 1998 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass die von der KlÃ¤gerin eingestellte Arbeitnehmerin ihre BeschÃ¤ftigung erst am 1. Juli 1997 und damit nach Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit am 1. Mai 1995 â□□ auch wenn sich diese verzÃ¶gert habe â□□ begonnen habe. Die Anspruchsvoraussetzungen seien in dem Hinweisblatt, das die KlÃ¤gerin erhalten habe, eindeutig dargelegt. Schlie□lich kÃ¶nne ihre Aussage, dass eine Mitarbeiterin der Beklagten die FÃ¶rderungsmÃ¶glichkeit bestÃ¤tigt habe, nicht nachvollzogen werden. Jedenfalls lie□e sich aus einer solchen Aussage kein Rechtsanspruch auf FÃ¶rderung ableiten, da fÃ¼r die Wirksamkeit einer Zusicherung nach Â§ 34 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB X) die Schriftform erforderlich sei.

Mit ihrer am 18. MÃ¤rz 1998 erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Sie hat zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen wiederum angefÃ¼hrt, dass es entscheidend auf den Zeitpunkt der Antragstellung ankomme; die Einstellung innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit werde vom Gesetz nicht gefordert. Der stellvertretende Direktor des â□□Landesarbeitsamtes Potsdamâ□□ habe ihr und ihrem Mann am 13. September 1997 im Rahmen der Veranstaltung â□□GrÃ¼ndertageâ□□ bei der Technischen UniversitÃ¤t Berlin vor zahlreichen ZuhÃ¶rern ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt, dass bei allen Leistungen nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz die Grundregel laute: erst beantragen und nach erfolgter Bewilligung einstellen, wobei der Zeitpunkt der Einstellung auch au□erhalb der Zweijahresfrist liegen kÃ¶nne. Au□erdem habe die zustÃ¤ndige Mitarbeiterin der Beklagten, Frau W., die ihr Mann angerufen habe, gemeint, dass dem Antrag aller Voraussicht nach zugestimmt werde. Daraufhin und aufgrund der Aufforderung, sowohl den Arbeitsvertrag wie auch die BestÃ¤tigung der Anmeldung zur Sozialversicherung einzureichen, habe sie die Arbeitnehmerin eingestellt. Komme es aber â□□ wie die Beklagte meine â□□ auf den Zeitpunkt der Einstellung an, hÃ¤tte die Beklagte sie sofort nach Eingang des Antrages am 16. Mai 1997 darauf hinweisen mÃ¼ssen, dass sie die Arbeitnehmerin innerhalb der verbleibenden vier Tage bis zum Ablauf der Zweijahresfrist einstellen mÃ¼sse.

Mit Urteil vom 11. Juni 1999 hat das Sozialgericht den Bescheid vom 26. September 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. MÃ¤rz 1998 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Antrag der KlÃ¤gerin vom 16. Mai 1997 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die ablehnende Entscheidung der Beklagten

ermessensfehlerhaft sei, da sie in Annahme eines unzutreffenden Fristendes davon ausgehe, dass die in Â§ 55 b AFG geregelte Ausschlussfrist abgelaufen sei. Entgegen der Ansicht der Beklagten sei fÃ¼r die Berechnung des Fristendes nicht die BeschÃ¤ftigungsaufnahme seitens des Arbeitnehmers, sondern die Antragstellung durch den Arbeitgeber maÃgeblich. Dies folge nicht nur aus dem Wortlaut des Â§ 55 b AFG, sondern auch aus dem mit der EinfÃ¼gung dieser Vorschrift vom Gesetzgeber verfolgten Zweck. ExistenzgrÃ¼ndern solle die Entschei-dung, arbeitslose Arbeitnehmer einzustellen, erleichtert und im Zusammenhang damit Arbeitslosigkeit abgebaut werden. WÃ¼rde von jungen Unternehmen eine Einstellung bereits vor der FÃ¶rderungszusage erwartet, lÃ¤ge das wirtschaftliche Risiko zunÃ¤chst allein bei ihnen. Deshalb komme es beim Fristende nicht maÃgeblich auf den Beginn der FÃ¶rderung an. SchlieÃlich spreche auch die Entstehungsgeschichte fÃ¼r diese Auslegung. Die Vorschrift solle zur mÃ¶glichst effizienten BekÃ¤mpfung der Arbeitslosigkeit beitragen. Diese Zielsetzung werde nur dann erreicht, wenn auch bei jungen Unternehmen eine umfassende Bereitschaft zur Einstellung Arbeitsuchender erreicht werde. Dies sei nur dann der Fall, wenn das wirtschaftliche Risiko der Unternehmen im Hinblick auf die Einstellung wirkungsvoll gesenkt werde.

Gegen das ihr am 7. Juli 1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 27. Juli 1999 eingelegte Berufung der Beklagten, zu deren BegrÃ¼ndung sie ihre Auffassung wiederholt, dass nur die BeschÃ¤ftigung von innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit eingestellten Arbeitnehmern nach Â§ 55 b AFG gefÃ¶rdert werden kÃ¶nne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Juni 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt an ihrer Auffassung fest und regt die Vernehmung von Frau W. und des stellvertretenden Direktors des â Landesarbeitsamtes Potsdamâ als Zeugen an.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie auf die dem Senat vorliegende Verwaltungsakte verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die an sich statthafte (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige (Â§ 151 Abs. 1 SGG) Berufung erweist sich als begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung eines

Einstellungszuschusses; die dafÃ¼r erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt.

Nach dem durch Art. 11 des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes (AFRG) vom 24. MÃ¤rz 1997 eingefÃ¼gten und am 1. April 1997 in Kraft getretenen Â§ 55 b AFG (dem inhaltlich die Â§Â§ 225 bis 228 des am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Dritten Buchs des Sozialgesetzbuches [SGB III] entsprechen) kann die Beklagte Arbeitgebern, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgenommen haben, fÃ¼r die unbefristete BeschÃ¤ftigung eines zuvor arbeitslosen fÃ¶rderungsbedÃ¼rftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt (Einstellungszuschuss bei NeugrÃ¼ndungen) gewÃ¤hren. Dieser kann erbracht werden, wenn der Arbeitnehmer vor der Einstellung mindestens drei Monate Arbeitslosengeld bezogen hat und ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann, der Arbeitgeber nicht mehr als fÃ¼nf Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt und eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle Ã¼ber die TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung vorliegt. Der Einstellungszuschuss kann hÃ¶chstens fÃ¼r zwei Arbeitnehmer gleichzeitig geleistet werden. Die Leistungen werden auf Antrag gewÃ¤hrt. Dem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Bescheid darÃ¼ber zu erteilen, ob und fÃ¼r welchen Zeitraum sowie in welcher HÃ¶he Leistungen gewÃ¤hrt werden. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten (Â§ 49 Abs. 3 i.V.m. Â§ 55 b Abs. 4 Satz 3 AFG).

Zwar hat die KlÃ¤gerin zum 1. Juli 1997 eine Arbeitnehmerin eingestellt, die davor mindestens drei Monate (nÃ¤mlich â wie die Beklagte festgestellt hat â seit dem 26. Oktober 1996) Arbeitslosengeld bezogen hat und bis dahin nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden konnte. Sie hat zwar eine Berufsausbildung als Erzieherin abgeschlossen, konnte jedoch â wie sich aus dem Beratungsvermerk der Beklagten vom 5. Mai 1997 ergibt â auf dem in Frage kommenden Arbeitsmarkt nicht vermittelt werden. Die KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigte auch nicht mehr als fÃ¼nf Arbeitnehmer. Eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle, nÃ¤mlich eines Steuerberaters, in der die TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung bestÃ¤tigt wurde, liegt vor. Die Arbeitnehmerin sollte und wurde auch auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz beschÃ¤ftigt. UnschÃ¤dlich ist, dass die Arbeitnehmerin bereits als âHonorarkraftâ tÃ¤tig war. Denn sie Ã¼bte damit keine beitrags- bzw. versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aus. âArbeitsplÃ¤tzeâ im Sinne des Â§ 55 b Abs. 1 AFG sind jedoch nur solche, auf denen âArbeitnehmerâ beitrags- bzw. versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt werden. SchlieÃlich hat die Beklagte auch festgestellt, dass das der Arbeitnehmerin gezahlte Gehalt ortsÃ¼blich war; Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass diese Feststellung der Beklagten unzutreffend ist, sind nicht ersichtlich und von den Beteiligten auch nicht aufgezeigt worden.

Dem Anspruch der KlÃ¤gerin steht jedoch entgegen, dass EinstellungszuschÃ¼sse bei NeugrÃ¼ndungen nur Arbeitgebern gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnen, âdie vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgenommen habenâ (Â§ 55 b Abs. 1 AFG). Der Wortsinn dieser Vorschrift lÃ¤sst die Deutung zu, dass der Zuschuss nur innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen

TÃ¤tigkeit â□□gewÃ¤hrtâ□□ werden kann, dass also jedenfalls eine Entscheidung innerhalb dieses Zeitraums getroffen werden muss (wenn auch nicht unbedingt die Leistung auch innerhalb dieses Zeitraumes erbracht werden muss). Eine solche, streng den Wortsinn beachtende Auslegung wÃ¼rde allerdings nicht dem Umstand hinreichend Rechnung tragen, dass die Dauer des Verwaltungsverfahrens und damit der Zeitpunkt der Entscheidungsfindung durch die Beklagte von einer Reihe von vom antragstellenden Arbeitgeber nicht zu beeinflussenden UmstÃ¤nden abhÃ¤ngen kann. Auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch die Beklagte kann es deshalb nicht ankommen. Andererseits ist dem Wortsinn der Vorschrift nicht zu entnehmen, dass die Antragstellung innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Zuschusses fÃ¼r eine auÃ□erhalb dieses Zeitraumes liegende BeschÃ¤ftigung ausreichen soll. Vielmehr deutet der Wortsinn darauf hin, dass die FÃ¶rderung durch GewÃ¤hrung eines Zuschusses fÃ¼r die unbefristete BeschÃ¤ftigung eines neu eingestellten oder einzustellenden Arbeitnehmers nur fÃ¼r einen Zeitraum vorgesehen ist, der zwei Jahre nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit endet und dass eine BeschÃ¤ftigung auÃ□erhalb dieses Zeitraums demgegenÃ¼ber nicht fÃ¶rderungsfÃ¤hig sein soll.

Diese Auslegung entspricht auch Sinn und Zweck der Regelung, durch die â□□ExistenzgrÃ¼ndernâ□□ in der GrÃ¼ndungsphase ihres Unternehmens ein Teil der mit der unbefristeten Einstellung von Arbeitnehmern verbundenen finanziellen Belastungen abgenommen und damit ihre Hemmung, Arbeitnehmer einzustellen, verringert werden soll. Diese FÃ¶rderungsmÃ¶glichkeit besteht allerdings nur fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum, nÃ¤mlich fÃ¼r zwei Jahre nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit.

Ganz in diesem Sinne heiÃ□t es auch in der BegrÃ¼ndung des Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. fÃ¼r ein Gesetz zur Reform der ArbeitsfÃ¶rderung vom 18. Juni 1996 (BT-Drucks. 13/4941 S. 194; gleichlautend die BegrÃ¼ndung zum entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16. August 1996, BR-Drucks. 550/96 S. 194), dass â□□(d)ie Leistung des Einstellungszuschusses bei NeugrÃ¼ndungen â□¦ auf die erste Zeit nach der ExistenzgrÃ¼ndung beschrÃ¤nkt (werde), da es gerade in der Anfangsphase einer ExistenzgrÃ¼ndung hÃ¤ufig riskant (sei), Arbeitnehmer Ã¼berhaupt oder in der fÃ¼r das Unternehmen eigentlich angemessenen Zahl zu beschÃ¤ftigen, weil die zur Entlohnung der BeschÃ¤ftigten notwendigen Ein-nahmen hÃ¤ufig noch nicht erwirtschaftet werden (kÃ¶nnten)â□□. Die ursprÃ¼nglich im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von einem Jahr ist dann auf Empfehlung des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BT-Drucks. 13/5935) auf zwei Jahre verlÃ¤ngert worden; im Bericht des Ausschusses (BT-Drucks. 13/5936 S. 34) wird diese â□□ schlieÃ□lich als Gesetz angenommene â□□ Ã□nderung als â□□VerlÃ¤ngerung des FÃ¶rderungszeitraumsâ□□ bezeichnet.

SchlieÃ□lich ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beklagte durch die GewÃ¤hrung von EinstellungszuschÃ¼ssen an einen bestimmten Kreis von Arbeitgebern in den Wettbewerb zwischen diesen und denen, die diese FÃ¶rderung nicht in Anspruch nehmen kÃ¶nnen, weil ihre Unternehmen bereits geraume Zeit bestehen, eingreift.

Dieser Eingriff mag durch das damit mittelbar verfolgte Ziel, Arbeitslosigkeit zu vermindern, gerechtfertigt sein, aber nur solange die am Beginn einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bestehenden besonderen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse vorliegen. Nach EinschÃ¤tzung des Gesetzgebers ist dies nach zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht mehr der Fall.

Dementsprechend kann ein Einstellungszuschuss nach Â§ 55 b AFG nur fÃ¼r eine innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit aufgenommene und ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung gewÃ¤hrt werden, wobei im vorliegenden Fall offen bleiben kann, ob eine FÃ¶rderung auch noch fÃ¼r einen (Teil-)Zeitraum nach Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤n-digen TÃ¤tigkeit in Betracht kommen kann, wenn die BeschÃ¤ftigung innerhalb von zwei Jahren aufgenommen worden ist, aber die FÃ¶rderungshÃ¶chstdauer von einem Jahr noch nicht abgelaufen ist (was augenscheinlich U. Winkler, in: Gagel, ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz, Â§ 55 b RdNr. 4 fÃ¼r mÃ¶glich hÃ¤lt). Denn hier ist â selbst wenn man zugunsten der KlÃ¤gerin von einer Aufnahme ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erst am 29. Mai 1995 ausgeht â die Arbeitnehmerin zu keiner Zeit innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit (d.i. bis zum 29. Mai 1997) beschÃ¤ftigt worden.

Die KlÃ¤gerin kann auch nicht wegen einer angeblich mangelhaften Beratung durch die Beklagte verlangen, so gestellt zu werden, als wÃ¼rde sie die FÃ¶rderungsvoraussetzungen erfÃ¼llen. Zwar kann eine Verletzung der Pflicht zur Auskunft, Belehrung und âverstÃ¤ndnisvollen FÃ¶rderungâ eine Verpflichtung des LeistungstrÃ¤gers begrÃ¼nden, den Zustand herzustellen, der bestehen wÃ¼rde, wenn er diese Pflicht richtig erfÃ¼llt hÃ¤tte (âsozialrechtlicher Herstellungsanspruchâ). Allerdings lassen sich dadurch nicht tatsÃ¤chliche VorgÃ¤nge (beispielsweise die Arbeitslosmeldung oder VerfÃ¼gbarkeit oder â wie hier â die BeschÃ¤ftigung oder Einstellung) âherstellenâ. Abgesehen davon lÃ¤sst sich ein Beratungsmangel nicht erkennen. Die KlÃ¤gerin hat nicht um eine Beratung gebeten, sondern einen konkreten Antrag gestellt. Ein Beratungsbedarf ist ihrem Brief nicht zu entnehmen. Auch aufgrund anderer UmstÃ¤nde musste sich der Beklagten nicht die Notwendigkeit eines Hinweises aufdrÃ¤ngen, zumal der Antrag erst am 16. Mai 1997 ein-ging. Da die KlÃ¤gerin selbst darin angegeben hatte, sie habe am 20. Mai 1995 ihre TÃ¤tigkeit aufgenommen, wÃ¤re dementsprechend die Zweijahresfrist am 20. Mai 1997 (Dienstag nach Pfingsten) abgelaufen. Selbst falls â was ohnehin fraglich ist â die Einstellung innerhalb der Zweijahresfrist ausreichen sollte, wÃ¤re ein entsprechender Hinweis nur noch am Tag des An-tragseingangs selbst oder am darauffolgenden Dienstag mÃ¶glich gewesen und hÃ¤tte auch noch zu einer Einstellung spÃ¤testens am 20. Mai 1997 fÃ¼hren mÃ¼ssen. Unter diesen UmstÃ¤nden einen nur noch fernmÃ¼ndlich mÃ¶glichen Hinweis der Beklagten zu verlangen, wÃ¼rde allerdings die Anforderungen an deren Beratungs- und Hinweispflichten Ã¼berspannen, zumal zu diesem Zeitpunkt durchaus nicht eindeutig festzustellen war, ob alle Ã¼brigen FÃ¶rderungsvoraussetzungen erfÃ¼llt sein wÃ¼rden; insbesondere lag zu dieser Zeit noch keine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle Ã¼ber die TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung (Â§ 55 b Abs. 2 Nr. 3 AFG) vor. Dies gilt gleichermaÃen, wenn man von einer Aufnahme der

selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erst am 29. Mai 1995 ausgeht. Denn dies konnte der Beklagten zu jener Zeit nicht bekannt sein; die KlÃ¤gerin hatte selbst in ihrem Antrag den 20. Mai 1995 als Tag der Aufnahme ihrer TÃ¤tigkeit angegeben und erst in ihrem Widerspruch darauf hingewiesen, dass diese sich bis zum 29. Mai 1995 verzÃ¶gert habe.

Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer vor der Entscheidung Ã¼ber den Antrag eingestellt sein muss, was die KlÃ¤gerin verneint. Dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz ist dies in der Tat nicht zu entnehmen (jetzt allerdings ausdrÃ¼cklich Â§ 324 Abs. 1 Satz 1 SGB III, wonach Leistungen der ArbeitsfÃ¶rderung vor Eintritt des leistungsbegrÃ¼ndenden Ereignisses zu beantragen sind). Darauf kommt es hier aber nicht entscheidend an, weil â wie erwogen â nur eine BeschÃ¤ftigung bzw. Einstellung innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit gefÃ¶rdert werden kann. Dies war nicht der Fall, und die KlÃ¤gerin ist auch nicht so zu stellen, als wÃ¤-re dies der Fall gewesen. Selbst wenn die KlÃ¤gerin â wie ihrem Vortrag zu entnehmen ist â aufgefordert worden sein sollte, die Arbeitnehmerin vor einer Entscheidung Ã¼ber ihren Antrag einzustellen, kÃ¶nnte dies nicht die gesetzlichen FÃ¶rderungsvoraussetzungen ersetzen, sondern allenfalls einen â zwingend: Â§ 17 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und Art. 34 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) â bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machenden Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung begrÃ¼nden, falls ihr dadurch Ã¼berhaupt ein Schaden entstanden sein sollte. Aus diesem Grunde kommt es auch weder auf die von der KlÃ¤gerin behaupteten ÃuÃerungen des stellvertretenden Direktors des (richtig:) Arbeitsamts Potsdam auf einer Ã¶ffentlichen Veranstaltung (zu einer Zeit, als die KlÃ¤gerin ihren Antrag lÃ¤ngst gestellt hatte) noch auf die der von der KlÃ¤gerin benannten Mitarbeiterin der Beklagten an; dass jene ihr bzw. ihrem Mann in dem fraglichen GesprÃ¤ch definitiv eine FÃ¶rderung zugesagt habe, behauptet die KlÃ¤gerin selbst ohnehin nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision ist wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die Frage, ob fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Einstellungszuschusses bei NeugrÃ¼ndungen die Antragstellung innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ausreicht oder eine BeschÃ¤ftigung bzw. Einstellung erforderlich ist, ist bislang hÃ¶chstrichterlich nicht geklÃ¤rt. Dass Â§ 55 b AFG auÃer Kraft getreten ist, steht der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung nicht entgegen, da dieser Vorschrift die Â§Â§ 225 bis 228 SGB III inhaltlich entsprechen.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024